

verursacht wurde oder ob es sich um Beträge bzw. Werte handelt, deren Fehlen buchmäßig als Minusdifferenz festzustellen ist, wenn der Täter seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verletzt und das gesellschaftliche Eigentum geschmälert hat, statt es zu schützen und zu mehren.

Beim Vorliegen eines relativ hohen Schadens darf aber vor allem der Zeitraum, in dem er entstanden ist, nicht unberücksichtigt bleiben, da er in erheblichem Maße Umfang sowie Art und Weise der verursachten Schädigung bestimmt. Werden — wie im vorliegenden Verfahren — ohne erschwerende Umstände bei der Tatbegehung im Einzelfall relativ geringe Werte veruntreut, geschieht das über einen sehr langen Zeitraum und tritt auf Grund dessen ein Schaden in der in diesem Verfahren festgestellten Höhe ein, dann liegt ein schwerer Fall nach § 30 Abs 2 StEG nicht vor. Die Angeklagte H. hätte also nach § 29 StEG bestraft werden müssen.

Bei der Prüfung der zu erkennenden Straftat ist davon auszugehen, daß sich die gesellschaftlichen Kollektive so stark entwickelt haben, daß sie auch bei derartigen Straftaten auf die bewußtseinsmäßige Entwicklung der Angeklagten zu einem gesellschaftlich anerkanntswerten Verhalten einwirken können, ohne daß es dazu einer Freiheitsstrafe bedarf. Liegen beim Täter die notwendigen Voraussetzungen dafür vor — wie Einsicht in das Verwerfliche der Handlungsweise und eine erkennbare Aufgeschlossenheit gegenüber positiven Einflüssen sowie eine allgemeine Tendenz zur sozialistischen Lebensweise —, dann stünde der Ausspruch einer Freiheitsstrafe mit § 1 StEG und den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates im Widerspruch, weil die subjektiven Besonderheiten der Tat und des Täters sowie die Kompliziertheit der Bewußtseinsentwicklung außer Betracht blieben.

Die Beweggründe der Angeklagten für die Straftat waren nicht Ausdruck eines krassen Egoismus und rücksichtsloser Raffgier, sondern vorwiegend falschverstandene Kollegialität und Sorge für ihre Mitarbeiter. Die Angeklagte kannte zwar die Unzulässigkeit ihrer Handlungsweise, war aber in der falschen Vorstellung befangen, daß sie der Konsumgenossenschaft keinen Schaden zufüge, wenn bei Abrechnungen und Inventuren keine Minusdifferenzen festgestellt würden. Ihre Handlungsweise beruht auf einer gewissen Selbstherrlichkeit, die unter Verletzung der gesellschaftlichen Interessen vordergründig auf die individuellen Belange der Mitglieder des Arbeitskollektivs gerichtet war. Die Ursachen der Straftat liegen in der bewußtseinsmäßigen Zurückgebliebenheit und — wie die Strafkammer zutreffend feststellte — in überlebten Praktiken. Die Angeklagte hat den Mitarbeitern in der Verkaufsstelle aus dem genossenschaftlichen Eigentum Zuwendungen gemacht, weil sie glaubte, damit zur Stärkung und Festigung der Arbeitsdisziplin des Kollektivs beizutragen.

Es darf in diesem Zusammenhang aber nicht übersehen werden, daß die Konsumgenossenschaft bisher keine Möglichkeit geschaffen hat, daß die Verkaufskräfte im Betrieb Mittagessen erhalten. Die Angeklagte hat diese Unzulänglichkeit auf eigene Faust zu beseitigen versucht, indem sie Fleischwaren für die Zubereitung des Mittagessens aus dem Warenbestand entnahm. Dabei hat sie weitere Zutaten für das Essen aus eigenen Mitteln bezahlt. In Wahrnehmung ihrer Rechte und der ihrer Mitarbeiter wäre die Angeklagte aber verpflichtet gewesen, der Gewerkschaftsleitung und dem Vorstand der Konsumgenossenschaft entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, anstatt selbstherrlich über das Eigentum der Genossenschaft zu verfügen.

Der gesamte Handlungskomplex zeigt die Mängel in der Bewußtseinsreife der Angeklagten, die hinsichtlich ihrer

Arbeitsleistungen sozialistisch tätig war, sich in weiteren Beziehungen zu ihrer Umwelt aber kleinbürgerlich-individualistisch verhielt. Diese Ursachen der Straftat können und müssen durch Überzeugung und gesellschaftliche Erziehung ohne Freiheitsentzug im Arbeitskollektiv der Angeklagten überwunden werden.

Da die Angeklagte H. erstmalig mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist und ihre Mitarbeiter dem Gericht eine Bürgschaft angeboten haben, kann von der begründeten Erwartung ausgegangen werden, daß der Erziehungsprozeß erfolgreich verlaufen wird und die Angeklagte in Zukunft ihre Aufgaben im Interesse des sozialistischen Handels wahrnimmt. Aus diesen Gründen war die Bürgschaft zu bestätigen und zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit die Angeklagte zu verpflichten, in den nächsten zwei Jahren ihren Arbeitsplatz nicht zu wechseln.

Bei zusammenhängender Beachtung dieser Umstände ist die Angeklagte wegen Untreue nach § 29 StEG zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren bedingt zu verurteilen.

Dem Protest war auch insoweit zu folgen, als eine Herabsetzung der Strafen der Mitangeklagten beantragt wurde. Die zu beachtenden Grundsätze der Differenzierung erfordern auch bei der bedingten Verurteilung eine dem Grad der Schuld entsprechende Strafe (*wird ausgeführt*).

Im übrigen ist die Entscheidung der Strafkammer hinsichtlich der Verpflichtungen, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln und Schadensersatz zu leisten, aufrechtzuerhalten.

#### §§ 1, 29 StEG.

**Verneinung der Voraussetzungen für die Anwendung der bedingten Verurteilung bei Straftaten gegen gesellschaftliches Eigentum (hier: Berücksichtigung der Intensität der Handlung und des Motivs der Bereicherungssucht).**

**BG Magdeburg, Urt. vom 21. Januar 1964 — II BSB 95 63.**

Die Angeklagte ist seit 1951 als Verkäuferin im genossenschaftlichen Einzelhandel beschäftigt. Sie wurde vom Vorstand der Konsumgenossenschaft stets als zuverlässig beurteilt. Im April 1962 wurde sie als Leiterin einer Uhren- und Schmuckverkaufsstelle eingesetzt. Das Einkommen der Angeklagten betrug etwa 400 DM monatlich. Ihr Mann verdient 600 DM monatlich.

Im November 1962 begann die Angeklagte, sich Geldbeträge aus ihrer Verkaufsstelle anzueignen. Sie führte einen besonderen, sog. schwarzen Kassenblock und verschleierte dadurch, daß sie die eingekommenen Beträge gar nicht in die Kasse legte, sondern für sich behielt. Außerdem verkaufte sie Uhren und Bestecks zu erhöhten Preisen.

Eine Inventur im Mai 1963 ergab einen Fehlbetrag von insgesamt 1800 DM. Die Angeklagte gibt zu, diesen Betrag für sich verbraucht zu haben.

Das Kreisgericht hat die Angeklagte auf Grund dieses Sachverhalts wegen fortgesetzter Untreue zum Nachteil von gesellschaftlichem Eigentum in Tateinheit mit fortgesetzter Unterschlagung gem. § 29 StEG und wegen fortgesetzten Betruges zum Nachteil persönlichen Eigentums gem. § 263 StGB in Tateinheit mit fortgesetzten Verstößen gegen § 1 PrStVO gem. § 74 StGB zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr Gefängnis und 400 DM Geldstrafe sowie zum Ersatz des Schadens verurteilt. Die Freiheitsstrafe wird damit begründet, daß sich die Angeklagte, obwohl sie finanziell gut gestellt gewesen sei, am gesellschaftlichen Eigentum bereichert habe, um ihre überhöhten persönlichen Wünsche erfüllen zu können.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Angeklagten, mit der eine bedingte Verurteilung und eine geringere Strafe erstrebt wird.